

- b) Neugeworbene Abonnements werden dem einschließenden Gesellschafter für die Zeit des Abonnements — aber nicht über ein Jahr hinaus — mit 5(—10)% des Ordinärpreises gutgeschrieben;
- c) später eintretende Gesellschafter, die vielleicht die Gründer die Kastanien haben aus dem Feuer holen lassen, bezahlen entweder
 1. ein entsprechendes Eintrittsgeld, oder
 2. sie genießen die Rechte eine Anzahl von Jahren nur mit einem Abzug von 10%;
- d) die Verteilung eines etwaigen Gewinns oder Verlustes erfolgt jährlich einmal im Verhältnis der Anteile am Gesellschaftsvermögen.

Ausstretende Gesellschafter müssen sieben Monate vor Ende des Geschäftsjahrs ihren Austritt anmelden. Sie erhalten, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, ihren Gesellschaftsanteil in zwei Jahresraten ausbezahlt, den ersten ein Jahr nach ihrem Austritt. Ein dem Ausstretenden noch zustehender Gewinnanteil wird ihm zu gleicher Zeit wie den andern Gesellschaftern ausbezahlt. Die Gesellschaftsanteile sind nicht freihändig verkäuflich, sie gehen bei einem Geschäftsverkauf an den Käufer über; in anderen Fällen können sie — wenn sie nicht die Gesellschaft zum tatsächlichen Wert selbst übernehmen will — mit Genehmigung der Gesellschafter von Dritten erworben werden.

C.

Die gemeinsame Geschäftsführung in Form einer Gesellschaft m. b. H. hat aber drei große Nachteile. Einmal sind die Gründungskosten infolge der notariellen Sporteln sehr hoch, zumal es sich um sehr hohe Geschäftseinlagen handeln kann. Der Ordinärwert aller Zeitschriften einer großen Sortimentshandlung kann in einem Jahre leicht 20-, 30-, 50- und mehr Tausend Mark betragen. (Die Bremer Zeitschriftenbestellanstalt berechnete z. B. die Zeitschriften-Einlagen ihrer 14 Gesellschafter mit M 150 000.—.) Zum andern tritt bei den Gesellschaften m. b. H. eine Doppelbesteuerung ein, und das ist in den kommenden Jahren keine leichte Last. Endlich aber verliert der einzelne Gesellschafter seine Abonnenten zugunsten der Gesellschaft, und den Zusammenhang mit ihnen und damit vielleicht auch ihre Kundschaft. Kommt es bei einer Gesellschaft m. b. H. zu einem Zusammenbruch, etwa infolge schlechter Geschäftsführung, so wird ein Gesellschafter kaum mehr seine alten Abonnenten für sich retten können. Oder ein Gesellschafter tritt infolge persönlicher Zwistigkeiten aus, so kann ihm zwar sein Anteil am Gesellschaftsvermögen in Geld ausbezahlt werden, aber die seinerzeit beigebrachten Abonnenten wird er schwerlich wieder einigermaßen vollständig zurückbekommen können. Aus diesen Gründen werden Vorsichtige viel leichter für einen gemeinsamen Zeitschriftenhandel zu bekommen sein, wenn er in loserer Form, etwa in der Form einer freien Vereinigung oder noch einfacher in Gestalt eines eingetragenen Vereins gegründet wird.

Dabei übergeben die Mitglieder nur ihre Abonnenten der »Bestellanstalt« zur Belieferung, bleiben aber im Besitz ihrer Abonnentenlisten. Die Zeitschriften und auch Fortsetzungen werden von der Geschäftsstelle gemeinsam auf dem rationellsten Wege bezogen und den Mitgliedern zum Einkaufspreis zuzüglich der Spesen (die nach der Berechnung einiger schon bestehenden »Bestellanstalten« durchschnittlich für eine Nummer etwa 4 S betragen) berechnet. Das Austragen besorgt ebenfalls die Bestellanstalt gemeinsam nach dem Adressenmaterial der einzelnen Mitglieder, das dann ein dichtmaschiges Bestellnetz bildet. Für eine Nummer wird durchschnittlich etwa 6 S Trägerlohn berechnet werden müssen. Das Einkassieren der Viertel- oder Halbjahrs-Haltegebühren besorgt ebenfalls die Bestellanstalt gegen 2% des Betrages. Auf der Bestellanstalt befindet sich eine Liste sämtlicher Abonnenten von jedem Mitglied, die immer auf dem laufenden erhalten wird, während das Doppel dieser Liste in der Hand des Mitglieds ist. Jedes Mitglied nimmt nach wie vor Ab- und Neubestellungen und Reklamationen an, wirbt in alter Weise durch das Schaufenster und durch Ansichtsendungen, durch Probenummern und Zeitungsanzeigen. Es verkauft Einzelnummern und bedient, wenn ihm das vorteilhaft erscheint, seine Abholer im Laden, nur bezieht er alle seine Blätter durch

die Bestellanstalt und läßt sie durch diese austragen oder unter Kreuzband verschicken. Er genießt also die Vorteile dieser Spezialanstalt, die mit verhältnismäßig viel weniger Angestellten, also billiger und doch rascher beziehen und liefern kann. Die Kunden erfahren vielleicht einmal zufällig, daß ihr Buchhändler mit vielen andern die Blätter austragen läßt, aber in ihr Buchhändler bleibt er doch allein. Ihm zahlen sie gegen seine Quittung durch den gemeinsamen Boten den Betrag, oder von ihm bekommen sie die Berechnung auf der Vierteljahrsrechnung.

Natürlich erschwert dieses Auseinanderhalten der Abonnenten der einzelnen Mitglieder den Betrieb etwas, wenigstens in der Verrechnung, aber nicht in der Anlieferung. Diese erfolgt nach den gemeinsamen Auslege- und Austragelisten, wobei die einzelnen Blätter nicht überschrieben werden. Dafür hat das Mitglied das beruhigende Gefühl, daß es jederzeit nach einer bestimmten Kündigungsfrist wieder mit allen seinen Abonnenten austreten kann. Gemeinsam wird auch das Beilagengeschäft gemacht; der dabei erzielte Gewinn wird aber nicht ausbezahlt, sondern dient nur zur Verbilligung der gemeinsamen Spesen. Die Bestellanstalt arbeitet aber nur als die Angestellte der vereinigten Sortimentler, sie macht keine eigenen Geschäfte und ist damit auch nicht steuerpflichtig.*) Nach dem Frankfurter System darf kein Mitglied — dort Kommittent genannt —, auch der Vorstand nicht, durch die Bestellanstalt und ihre Angestellten erfahren, welche Abonnenten die anderen Mitglieder haben. Dort wird übrigens die Einrichtung schon erweitert, und es werden Bücherpakete demnächst von den Mitgliedern zum Austragen angenommen. Ganz selbstverständlich ergab es sich, daß auch alle Bestellungen, die ein Reisender in Frankfurt machte, in einer Sammelsendung an die Bestellanstalt geleitet und große Verlage ersucht wurden, ebenfalls alle Frankfurter Sendungen unmittelbar in Sammelballen an die Bestellanstalt zu schicken. Auch Sammelbestellungen von bedeutenden Werken wurden schon aufgegeben. Es ist nicht schwer, heute schon zu sagen, daß in dem Gedanken einer örtlichen Buchhändler-Zentralstelle eine Fülle von Möglichkeiten liegt. Alles kommt darauf an, daß an der Spitze ein organisatorisch veranlagter Mann steht, und daß die Berufsgenossen einander Vertrauen entgegenbringen und nicht kleinliche Konkurrenzängste Platz greifen.

Und nun noch einige Einzelheiten. Der Verkehr der Mitglieder mit der Bestellanstalt erfolgt nur schriftlich; je ein Büchlein für die Ab- und Zubestellungen befindet sich bei dem Mitglied und bei der Bestellanstalt und wird gewechselt. Auch die Boten reklamieren und bestellen nur mit Bordrucken. Die Einkassierungsquittungen werden der Bestellanstalt mit Avis übergeben. Die Boten hinterlassen gegebenenfalls einen Zettel »Die Zeitschrift konnte nicht abgegeben werden, weil niemand zu Hause war, sie wird mit der nächsten Nummer geliefert«. Die Mitglieder können auch erste Hefte von der Bestellanstalt in Kommission auf einige Monate erhalten, ebenso unberechnete Probenummern. Auch nahegelegene Plätze können wenigstens ihre Blätter durch die Bestellanstalt beziehen. Aber die Spesen der einzelnen Zeitschriften muß von Zeit zu Zeit eine Vierteljahrs-Statistik geführt werden, damit die Durchschnitts-Berechnung immer auf dem laufenden erhalten wird. Ebenso muß kontrolliert werden, wie viele Blätter ein Bote austrägt.

Aber die Geschäftsführung bestimmen Satzungen alles Weitere. Ein Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern der G. m. b. H. oder des Vereins besorgt (ehrenamtlich oder gegen einen Prozentsatz des erzielten Gewinns) die Anstellung der kaufmännischen Angestellten und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung. Sowohl die Angestellten als auch die Aufsichtsratsmitglieder haben über die Geschäfte, namentlich über die Höhe der Einlagen der Mitglieder, bei einer Konventionalstrafe strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Geschäftsführer hat eine Kautions zu stellen. Die Bilanz wird jährlich einmal aufgestellt, dafür sind aber Vierteljahrsabschlüsse anzufertigen und auf Wunsch den Gesellschaftern zur Einsicht vorzulegen.

*) Ergibt sich nach einem Viertel- oder Halbjahr, daß doch ein Gewinn von der Bestellanstalt erzielt wird, so werden die Gebührensätze entsprechend erniedrigt.